

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 37 „Einzelhandel Zur Wassermühle“ – Ortsteil Gindorf - hier: **erneuter** Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die **erneute** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 37 „Einzelhandel Zur Wassermühle“ – Ortsteil Gindorf – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Gindorf
BPlan-Nr.: Gu 37
Bezeichnung: „Einzelhandel Zur Wassermühle“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 11.10.2019

Klaus Krützen
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Erneuter Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. Gu 37 „Einzelhandel Zur Wassermühle“ – Ortsteil Gindorf

hier: a) Aufhebung der bisherigen Veränderungssperre b) erneuter Erlass der Veränderungssperre

Zu a)
 Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Gu 37 „Sondergebiet Einzelhandel Zur Wassermühle“ – Ortsteil Gindorf vom 15.02.2018 beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Zu b)
 Weiterhin hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner

Sitzung am 10.10.2019 die nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Gindorf
BPlan-Nr.: Gu 37
Bezeichnung: „Einzelhandel Zur Wassermühle“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Gu 37 „Einzelhandel Zur Wassermühle“ – Ortsteil Gindorf – vom 11.10.2019

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 gemäß §§ 14 (1) i.V.m. 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 37 „Einzelhandel Zur Wassermühle“ – Ortsteil Gindorf im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Aus-

führung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
 (3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. Gu 37 „Einzelhandel Zur Wassermühle“ – Ortsteil Gindorf in Kraft tritt, spätestens jedoch zum 21.02.2020. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 11.10.2019

Klaus Krützen
 Bürgermeister

Die Satzung über die Veränderungssperre und der dazugehörige Lageplan können ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausesweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Gu 37 ist durch Ratsbeschluss vom 10.10.2019 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 11.10.2019

Klaus Krützen
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Erklärung:
 Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Gu 37 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

I.
 Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuch beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

II.
 Gemäß § 18 Abs. 3 S.2 wird auf folgende Bestimmung hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 S.1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs.1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Grevenbroich beantragt. Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S.1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruches wird hingewiesen.

III.
 Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.10.2019

Klaus Krützen
 Bürgermeister

Hinweis gem. § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW: Die vorstehenden Bekanntmachungen sind auch auf der städt. Internetseite unter www.grevenbroich.de veröffentlicht.



Romantische Klänge

Grevenbroich. Nach dem überwältigenden Erfolg mit Vivaldis „Gloria“ in D-Dur im Vorjahr mit zahlreichen Gastsänger*innen vor großem Publikum lädt die evangelische Kantorei Grevenbroich potenzielle Projektsänger wieder herzlich zum Mitsingen ihrer Weihnachtsmusik ein! Mit der „Mass of the Children“ von John Rutter und der Kantate „Der Stern von Bethlehem“ von Rheinberger werden diesmal romantische Klänge den Kirchenraum der Christuskirche erfüllen. Wer Lust hat diese Musik aus nächster Nähe kennen zu lernen, ist ab November bei den wöchentlichen Chorproben jeden Dienstag um 20 Uhr willkommen. Infos unter 02181/49 97 65. Das Foto stammt aus dem Vorjahr.

JETZT NEU:
4x in Ihrer Region

Grevenbroich, Breite Straße 22–24
 (ehemals K+ Optik)

Krefeld, Oberstraße 14
 (ehemals K+ Optik)

Kempfen, Engerstraße 22
 (ehemals K+ Optik)

Krefeld, Uerdinger Straße 95
 (ehemals Glashaus Augenoptik)

☎ 0800/412 6000
optik-hallmann.de

HALLMANN

Jetzt ohne Risiko testen!

In all unseren Modellen:
Meister Glas
 BRILLENGLAS AUS DEUTSCHLAND

* Gültig bis 27.11.2019. Nicht mit weiteren Aktionen/Gutscheinen kombinierbar. Vienna Design Fassung im Wert von 49,- verglast mit zwei Premium Gleitsichtgläsern MG Vitality, Index 1,6 HD Plus inkl. Superentspiegelung, Hartschicht und CleanCoat. ** Stapppreis laut aktueller UVP des Herstellers. Optik Hallmann GmbH Große Str. 8, 24937 Flensburg

Premium
 Gleitsichtbrille

329,-*
 statt 707,-**

✓ 100% Verträglichkeit
✓ 100% Geld zurück
✓ 100% Zufriedenheit